

Verein Sozialdiakonie und Bildung der Kirchgemeinde Rohrbach

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein Sozialdiakonie und Bildung der Kirchgemeinde Rohrbach“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Sitz des Vereins ist Rohrbach.

Art. 2 Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchgemeinde Rohrbach (Beitrag zur Suchtprophylaxe)
- Die Förderung sozial-diakonischer und erwachsenenbildnerischer Angebote der Kirchgemeinde Rohrbach
- Die Unterstützung notleidender Personen
- Die Unterstützung von Entwicklungs- und Missionsarbeit

Der Verein beschränkt sich auf die Mittelbeschaffung zu Gunsten der Kirchgemeinde Rohrbach für die obgenannten Bereiche. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die ordentliche Vereinsversammlung. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Teilnahmeberechtigung an den Sitzungen des Kirchgemeinderats Rohrbach.

Art. 4 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vereinspräsidenten/die Vereinspräsidentin erfolgen. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, erfolgt der Austritt automatisch.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

3.1. Vereinsversammlung

Art. 5 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einberufen. Sie findet spätestens bis zum 30. Juni statt.

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muss eine Vereinsversammlung einberufen werden.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Vereinsversammlung kann nicht angekündigte Traktanden mit 2/3-Mehrheit zur Verhandlung beschliessen.

Art. 6 Aufgaben, Kompetenzen

Die Vereinsversammlung

- wählt mit 2/3 Mehrheit den Vorstand mit einer Amtsdauer von vier Jahren
- entscheidet mit einfachem Mehr über die Jahresrechnung und die Erteilung der Decharge an den Vorstand
- entscheidet mit 2/3-Mehrheit über Statutenänderungen
- wählt die Mitglieder der Kontrollstelle

3.2. Vorstand

Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Er setzt sich zusammen aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in und zwei Beisitzer/innen. Präsident, Vizepräsident und Kassier sind je zu zweien rechtsgültig unterschriftsberechtigt. Für den Zahlungsverkehr genügt die Einzelunterschrift des Kassiers und des Präsidenten.

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jährlich Rechenschaft ab und informiert laufend über die aktuelle Situation.

Art. 8 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selber.

3.3. Kontrollstelle

Art. 9 Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres zwei Revisor/innen. Die Revisoren legen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

4. Finanzielles

Art. 10 Mittel

Die Mittel setzen sich aus freiwilligen Beiträgen von Spender/-innen, Kollekten und Institutionen zusammen.

Der Verein erhebt keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 11 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein dessen freies Vermögen.

Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

Art. 12 Ansprüche

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auch nicht bei Austritt oder Ausschluss.

Art. 13 Rechnungslegung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Schlussbestimmungen

Art. 14 Auflösung des Vereins

Um den Verein aufzulösen, bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen an die Kirchgemeinde Rohrbach übertragen.

Art. 15 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung in Kraft.